

# Das Bergwerk bei Hattenbach

Neben Braunkohle wurde hier auch Eisenerz gefunden

Von *Ernst-Heinrich Meidt*, Kirchheim

*In der Novemberausgabe 2015 hatte ich die geschichtliche Entwicklung des Bergwerks dargestellt, das immerhin von 1837 bis 1988 bestand, die meiste Zeit allerdings nur in den Akten. Braunkohle hatte man dort abgebaut, aber auch Eisenerz. Darüber will ich heute berichten. Damit diese Darstellung unabhängig von der ersten verständlich ist, sind einige inhaltliche und begriffsklärende Wiederholungen nicht zu vermeiden.*

## 1837 und 1856 Braunkohleabbau „Am Aspenstrauch“

Der Braunkohleabbau im Bereich der ehemaligen Tongruben hatte 1837 begonnen, und zwar unter der Regie der Freiherren von Dörnberg, die damals nicht auf der Burg Herzberg im Bereich der heutigen Großgemeinde Breitenbach am Herzberg wohnten. Der konkrete Beleg für Bergbau ist die folgende Karte: „Grundriß von dem Grubenfelde des gewerkschaftlichen Braunkohlenwerks ‚Am Aspenstrauch‘ bei Hattenbach“, gefertigt in Richelsdorf (Sitz des damals zuständigen Bergamts) im September 1856 von einem Berggeschworenen und Markscheider, dessen Namen auf der Urkunde allerdings unleserlich ist.<sup>1)</sup> Von diesem Bergwerk sind heute noch alle 4 Lochsteine, die das quadratische Grubenfeld begrenzten, vorhanden.

**Begriffserklärungen:** *Berggeschworene* waren vereidigte Bedienstete des Bergamts, denen die Aufsicht der Bergwerke unterstand. *Markscheider* waren besonders ausgebildete Bergleute (Vermesser), welche die über- und untertägigen Grundstücksgrenzen festlegten. Sie waren vom Bergamt amtlich bestellte Sachverständige; ihre Messergebnisse und Aufzeichnungen hießen *Risswerk* und hatten den Charakter von Urkunden. Unter einer *Gewerkschaft* versteht man im Bergrecht eine besondere Form von Kapitalgesellschaft, die ein Bergwerk betrieb. *Gewerke* nannte man die einzelnen Anteilhaber an dem Bergbauunternehmen. Als *Lochsteine* bezeichnet man im Bergbau Grenzsteine zur Markierung der Eigentumsgränze an einem Bergwerk. Lochsteine wurden



**Lochstein Nr. 4 des Grubenfeldes „Am Aspenstrauch“ aus dem Jahr 1856. Als Lochsteine bezeichnet man im Bergbau Grenzsteine zur Markierung der Eigentumsgränze an einem Bergwerk. Der Winkel auf der Oberseite des Steins, die so genannte Weisung, zeigt an, dass hier eine der vier Ecken des quadratischen Grubenfeldes ist.**

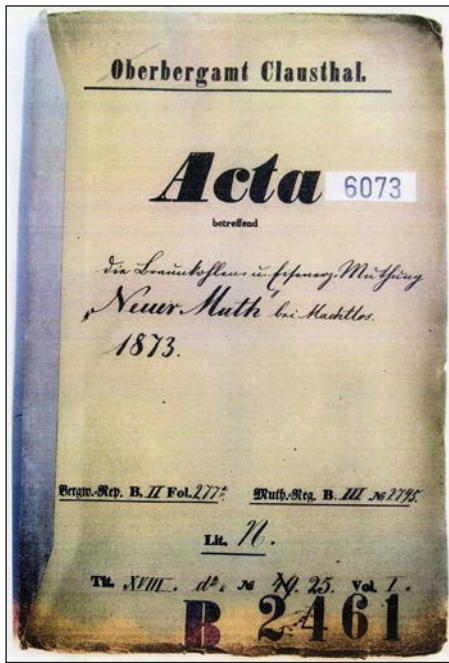
bis zum Ende des 19. Jahrhunderts oberirdisch nach einer markscheiderischen Vermessung gesetzt und zeigten an, wie weit der unterirdische Abbau gehen durfte. Sie zählen zu den letzten oberirdisch sichtbaren Zeugen des ehemaligen Bergbaus. Die Urkunde aus dem Jahr 1856 enthält noch folgenden Vermerk, der 1873 hinzu gefügt wurde und über die weitere Entwicklung und Größe des Bergbaufeldes Auskunft gibt: „Das Grubenfeld ist später von dem größeren Feld ‚Neuer Muth‘ überdeckt worden. [...] Der Inhalt des Muthungsfeldes beträgt  $2.189 \times 1.000 = 2.189.000 \text{ m}^2$  [Schreibweise  $\text{m}^2$  bedeutet  $\text{m}^2$ ].“<sup>1)</sup>

**Begriffserklärungen:** Eine *Mutung* ist der Antrag eines Interessenten bei der Bergbaubehörde, ihm die Genehmigung zum Bergbau zu erteilen. Wenn eine *Mutung* erfolgt war, begründete der verliehene *Mutungsschein* einen Rechtsanspruch zum Aufsuchen der darin genannten Mineralien, und zwar nicht gegenüber der Bergbehörde sondern gegenüber konkurrierenden Interessenten. Unter dem *Mutungsfeld*, auch *Geviertfeld* genannt, versteht man ein vom Markscheider vermessenes rechteckiges, manchmal auch quadratisches Feld, in dem der *Muter* die Bodenschätze abbauen darf, für die er die Genehmigung erteilt bekommen hat. Nach dem 1873 gültigen Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 hatte ein *Geviertfeld*, auch *Maximalfeld* genannt, eine Fläche von 500.000 Quadratlacher, dies entspricht  $2.189.069 \text{ m}^2$ .

## 1873 Mutung „Neuer Muth“ auf Eisenstein

In dem Zeitraum nach 1856 scheint sich in der Sache nicht viel getan zu haben, denn erst fast zwei Jahrzehnte später, nämlich 1873, wird eine neue *Mutung* in demselben geografischen Raum in Angriff genommen. In den Akten des früheren Bergamts Bad Hersfeld existiert davon ein „Situationsriß von der Eisenstein- und Braunkohlenmuthung ‚Neuermuth‘ in der Gemarkung Breitenbach Kreis Ziegenhain, [...] Angefertigt, Cassel im Januar 1873, vom Markscheider gez. A. Hey“.<sup>1)</sup> Der Begriff „Neuermuth“, später allgemein „Neuer Muth“ geschrieben, ist doppeldeutig. Damit kann gemeint sein, dass nach den ersten *Mutungen* 1837 und 1856 eine weitere im Jahr 1873 erfolgt ist oder dass nach Jahren letztlich erfolgloser Bemühungen jetzt ein neuer Anlauf genommen werden sollte. Wie dem auch sei, es tut sich also wieder etwas und im Oktober 1873 kommt es zu einer förmlichen Vorladung (gedrucktes Formular mit handschriftlichen Zusätzen, die hier kurz wiedergegeben sind):

„An den Hüttenbesitzer Herrn F. C. Klein Vorladung. Zur Untersuchung des Fundes der *Muthung Neuer Muth* bei *Breiten-*



Einbanddeckel der Akte des Königlichen Oberbergamts Clausthal „betreffend die Braunkohlen- und Eisenerz-Muthung „Neuer Muth“ bei Machtlos 1873“.

bach/Machtlos und zur Festlegung des Fundpunktes ist gemäß §. 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin auf *Sonnabend* den 25 ten October 1873 *vormittags* 9 Uhr *bei* in das *Gasthaus* zu *Oberaula* angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, wenn in Folge Ihres Ausbleibens der Fund nicht nachgewiesen werden kann, die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen *Oberbergamt* zu *Cl.* [Clausthal] zur Entscheidung vorgelegt werden wird. [...] *Cassel* den 10 ten October 1873. Der Königliche Revierbeamte *Des Coudres*“ Bemerkenswert an dem Schriftstück sind zwei Dinge: erstens, dass die Bergbaubehörde für sich wiederholende Vorgänge damals schon gedruckte Formulare benutzte, während alle anderen internen Aufzeichnungen und auch der Briefwechsel noch handschriftlich erfolgten, und zweitens, dass der Adressat des Schriftstückes ein Hüttenbesitzer namens F. C. Klein war, seinerzeit eine weithin bekannte Persönlichkeit.

### F. C. Klein und die Carlshütte

Friedrich Carl Klein war zunächst als Großherzoglich Hessischer Hütteninspektor ein in der Ludwigshütte in Biedenkopf beschäftigter Bergaufsichtsbeamter, bevor er 1844 die nach ihm benannte Carlshütte<sup>2)</sup> als letzte Eisenhütte im oberen Lahntal errichten ließ. Der Beamte wurde also zum Unternehmer. Die Carlshütte befand sich in Buchenau, einem Ortsteil der heutigen Gemeinde Dautphetal im Kreis Marburg-Biedenkopf. In dieser bedeutenden Eisenhütte wurde das in verschiedenen Gruben des Hessischen Hinterlandes (Umgebung von Biedenkopf) gewonnene Eisenerz verhüttet. Die überregional bekannte Carlshütte, die in ihrer Blütezeit ca. 700 Menschen beschäftigte, stellte über hundert Jahre lang Waren aus Eisenguss her, z. B. Gussöfen, Gartenbankgestelle, Christbaumständer, Gussfenster, Haushaltsartikel, Gussrohre, Grabkreuze. Die Carlshütte im Altkreis Biedenkopf geriet gegen Ende der 1950er Jahre in Kon-

kurs. Weshalb sich gerade ein Unternehmer aus dem Altkreis Biedenkopf, dem so genannten „Hinterland“, für Bodenschätze bei Hattenbach interessierte, hatte seinen Grund. Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts konnten gusseiserne Erzeugnisse preisgünstig hergestellt werden und wurden deshalb zu Massenprodukten. Gusseisen wurde zum Material des 19. Jahrhunderts schlechthin, so wie es ab den 1950er Jahren Plastik bzw. Kunststoff waren. Friedrich Carl Klein wollte sich in Bezug auf Rohstoffe und Absatz nicht auf das Hinterland beschränken; ihm ging es darum, für seine Carlshütte weitere, neue Eisenerzvorkommen zu erschließen und dafür nahm er offensichtlich weite Entfernungen in Kauf. Die schon vor der Mitte des 19. Jahrhunderts erbaute Niederrheinische Straße, die von Hersfeld in Richtung Biedenkopf verlief (heute verlaufen in West-Ost-Richtung die B 62 und die B 454) kam seinen Interessen wahrscheinlich entgegen. Friedrich Carl Kleins Bemühungen um den Erwerb des Abbaurechts am Bergwerk „Neuer Muth“ westlich von Hattenbach waren jedenfalls Ausdruck unternehmerischer Expansion. Aber wie kam der Unternehmer aus dem damaligen Kreis Biedenkopf, immerhin ca. 60 km Luftlinie vom Altkreis Hersfeld entfernt, gerade auf den Raum westlich von Hattenbach?

Einer Bescheinigung des Königlichen Ortsgerichts Biedenkopf, ausgestellt von dessen Vorsteher Schmalz am 7. Februar 1872 ist zu entnehmen, dass die alleinigen Inhaber der unter der Firma F. C. Klein betriebenen Carlshütte in Dautphetal-Buchenau die folgenden Personen waren:

„1. Louis Klein zur Carlshütte, 2. Christian Klein zur Carlshütte, 3. Hermann Klein zu Biedenkopf und 4. Louise Heeger, geborene Klein, Ehegattin des Amtsrichters Heeger zu Ziegenhain.“

Vermutlich handelt es sich bei den vier Genannten um Geschwister, wohl Kinder des Gründers der Carlshütte Friedrich Carl Klein. Nur die drei Brüder waren zur rechtsgültigen Vertretung der Eisenhütte berechtigt und zwar jeder für sich allein, nicht jedoch deren Schwester. Da Louise Heeger, geborene Klein, den Amtsrichter Heeger aus Ziegenhain geheiratet hatte, wie man aus der Akte erfährt, darf man hierin die unmittelbare Ursache dafür sehen, dass der Unternehmer Friedrich Carl Klein von der Carlshütte aus dem Marburger Hinterland gerade auf das 6,5 km Luftlinie von Oberaula entfernte Bergwerk westlich von Hattenbach aufmerksam geworden war.

Auf dem oben angeführten Behördentermin wurde der Hüttenbesitzer F. C. Klein durch Hermann Klein aus Biedenkopf vertreten. Der für Oberaula festgesetzte Termin wurde vor Ort fortgesetzt. Darüber gibt ein Protokoll vom 25. Oktober 1875 im damals üblichen Amtsdeutsch Auskunft. Vor allem wegen der Rechtsfolgen, die daraus resultierten, sei es hier in seiner Kernaussage wiedergegeben:

„[...] Nachdem man den genannten District erreicht hatte, zeigte Herr Klein an der auf dem Situationsplan bezeichneten Fundstelle einen noch offenen in [Verwahrung? leider unlesbar] stehenden, größten Theils mit Wasser gefüllten Schacht und noch dabei eine alte Schachtpinge vor u. wies auf den Halden dieser Schächte außer tertiärem Letten ansehnliche Reste einer theils erdigen theils lignitischen Braunkohle nach. Außerdem wurde ein theilweise noch im Holze stehender auf

die Schächte gerichteter alter Stollen mit Mundloch und Halde beobachtet. Daß diese bergbaulichen Ausführungen einem verlienen gewesenen Braunkohlenfelde, dessen Lochsteine noch vorhanden sind, zugehören, und dass auf diesem Werke noch gegen Ende der [18]50er Jahre Braunkohlen zur Förderung gelangten, ist ortskundig. Sodann wurden an dem auf dem Situationsplan markscheiderisch festgelegten Fundpunkt und zwar an den Stößen einer alten Thongrube in dem daselbst vor Tage sowie anstehenden tertiären Thon kugel- und knollenförmige Stücke eines in Brauneisenstein übergegangenem Sphärosiderits sporadisch eingelagert constatirt. Nach dem Vorbermerkten befindet sich am Fundpunkt der Muthung unzweifelhaft ein altes verlassenes Braunkohlenbergwerk, dessen äußerste Grenzen innerhalb des gemutheten Feldes gelegen sind, sowie Eisenstein auf der natürlichen Lagerstätte. In Beziehung auf letzteres Mineral ist der Fund bergfrei. Ob dagegen das alte Braunkohlenbergwerk im Bergfreien liegt, dafür spricht zwar die Wahrscheinlichkeit, zweifellos ist dies jedoch nicht und bleibt die [der!] Feststellung dieser Frage vorbehalten. Daß der Fund vor Einlegung der Muthung ent-

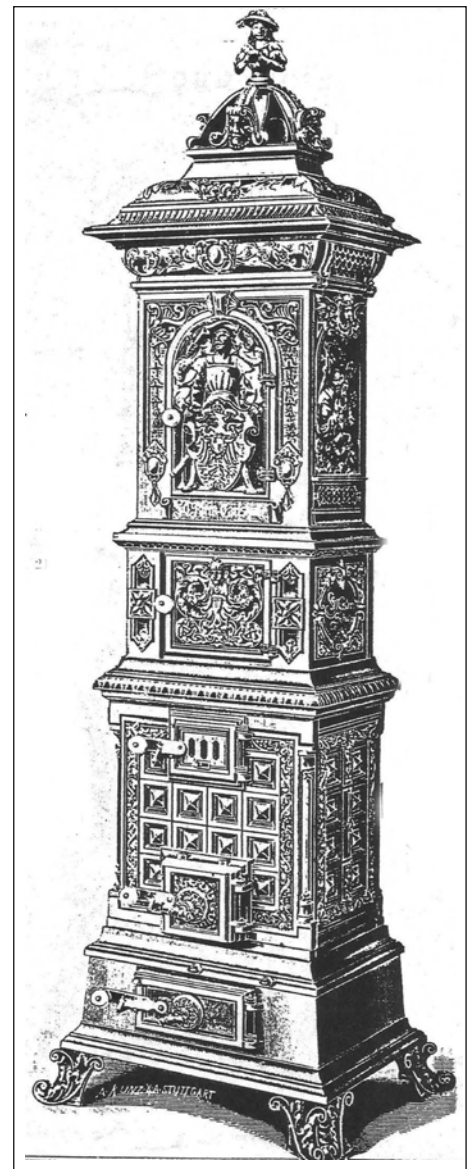


Abbildung aus einem Verkaufsprospekt der Carlshütte bei Biedenkopf. Sie zeigt einen um 1870 hergestellten gusseisernen Ofen.

deckt worden sei, wurde von Herrn Klein in glaubhafter Weise versichert [...]. [Unterschriften] Des Coudres. K[öniglicher]. Revierbeamter H. Klein“

**Begriffserklärungen:** *District* – abgeschlossener Bereich, Bezirk; *in Verwahrung* – abgedeckt, aus gebaut und damit gesichert; *Schachtpinge* – trichterförmige Vertiefung im Erdreich, entstanden durch Bergbautätigkeit; *Tertiär* – ein Erdzeitalter; *Letten* – Lehm; *lignitisch* – mit noch sichtbarer Holzstruktur; *Mundloch* – Stolleneingang; *Lochstein* – Grenzstein zur Markierung der Eigentumsgrenze eines Grubenfeldes; *Stoß* – seitliche Begrenzung eines Grubenbaues; *Sphärosiderit* – Eisenspat; *constatiert* – festgestellt; *bergfrei* – ein Feld, das noch nicht gemutet oder nach erfolgter Freifahrung (Freigabe durch die Bergbehörde) wieder ins Bergfreie gefallen ist; *Bergfreies* bzw. *Bergfreiheit* – freies Recht für Jedermann zum Schürfen (Aufsuchen einer Lagerstätte), Muten (Beantragen des Bergrechts) und Gewinnen von Bodenschätzen, alles natürlich unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Regelungen.

Der Situationsriß mit dem Protokoll der Verhandlung wurde am 21. November 1873 dem Königlichen Oberbergamt in Clausthal vorgelegt, dort geprüft und am 28. November 1873 für richtig befunden; unterzeichnet von Oberamtsmarkscheider Brathuhn. Wegen dieser Entscheidung kam es dann ein paar Monate später zu einem Briefwechsel zwischen den Königlichen Bergämtern in Kassel und Schmalkalden.

### 1874 Ein Rechtsstreit bahnt sich an

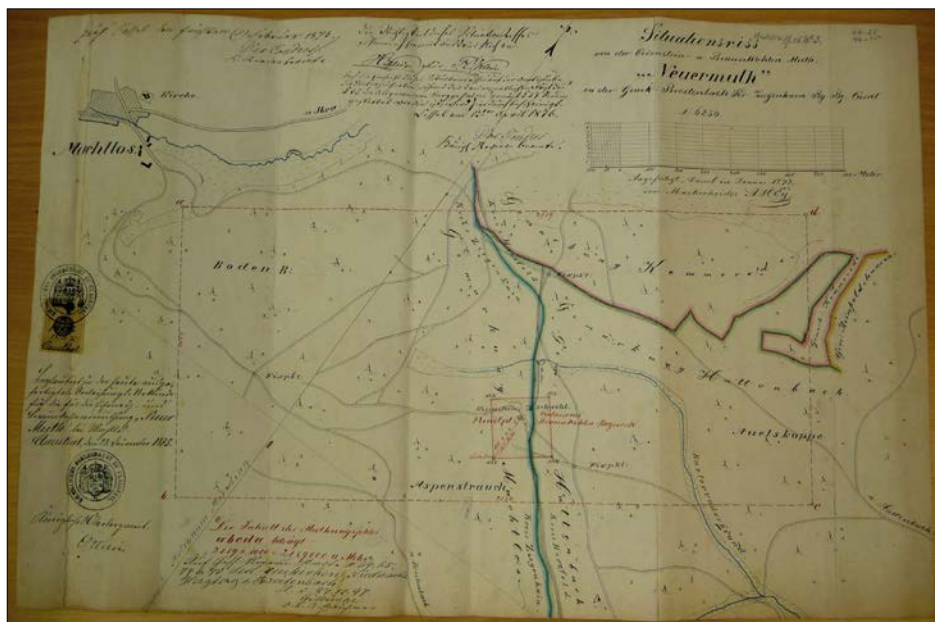
Der Königliche Revierbeamte Merz aus Schmalkalden machte mit Schreiben vom 20. März 1874 seinen Kollegen Bergrat Des Coudres aus Kassel darauf aufmerksam, dass ein „Bergwerksbesitzer B. Emmerich aus Gießen am 24. Oktober 1873 Vormittags um Neun Uhr“ ein Rissexemplar (Situationsplan) zu einer Braunkohlenmuthung Kemmerode präsentiert habe, die offenbar denselben Ort betraf; somit liege ein Widerspruch vor.

Des Coudres, Königlicher Revierbeamter in Kassel, schrieb seinem Kollegen postwendend am 23. März 1874, dass nun drei Muthungen im Konflikt stünden:

1. die Muthung Machtlos auf Braunkohle, präsentiert am 17. März 1870
2. die Muthung „Neuer Muth“ auf Eisenstein, präsentiert am 20. Januar 1873 und
3. die Muthung Kemmerode auf Braunkohle, präsentiert am 24. Oktober 1873.

Die beiden Muthungen Machtlos und „Neuer Muth“ hätten zwar offensichtlich schon vor der Muthung Kemmerode vorgelegen, aber man müsse nun auch dem Bergwerksbesitzer Emmerich, Inhaber der Muthung Kemmerode, Gelegenheit zur Geltendmachung besserer Rechte geben und dann das Königliche Oberbergamt in Clausthal als Oberste Behörde entscheiden lassen.

**Bergrechtlicher Hintergrund:** Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 1. Oktober 1865 galt ab dem 1. Juni 1867 auch für das ehemalige Kurfürstentum Hessen, denn dieses war Teil der neu gebildeten Provinz Hessen-Nassau geworden. In der Mitte des 19. Jahrhunderts bestanden zunächst noch unterschiedliche Auffassungen der einzelnen Bergämter darüber, ab welchem Zeitpunkt ein Feld als „nicht mehr bergfrei“ anzusehen war. Das königlich preußische Oberbergamt hatte dann festgelegt, dass Fel-



Die Karte aus dem Jahr 1875 trägt die Überschrift „Situationsriß von der Eisenstein- und Braunkohlenmuthung „Neuermuth“ in der Gemarkung Breitenbach Kr[eis] Ziegenhain“. Gemeint ist das große rechteckige Feld. Das darin eingeschlossene kleine quadratische Feld betrifft das Braunkohlenbergwerk „Am Aspenstrauch“ aus dem Jahr 1856.

der, die durch Mutung in Anspruch genommen sind, schon ab dem Zeitpunkt der angenommenen Mutung als nicht mehr bergfrei zu gelten haben. Dies führte zu Problemen immer dann, wenn für ein- und dasselbe Feld mehrere Mutungen eingelegt wurden. In solchen Konfliktfällen mussten zunächst alle Mutungen angenommen werden und so lange für rechtskräftig angesehen werden, bis sich nach genauer Untersuchung ergab, ob die jüngere Mutung gegenüber der älteren Mutung weichen musste. Die Tatsache, dass alle Einzelheiten im Allgemeinen Berggesetz für Preußen 1865 genau geregelt waren, also Rechtssicherheit bestand, begünstigte übrigens landesweit einen Aufschwung bergbaulicher Tätigkeit. Jedermann konnte hinfort Schürfen (eine Lagerstätte aufsuchen), Muten (einen Antrag auf Genehmigung zum Bergbau stellen) und das Bergwerkseigentum verliehen bekommen. Am 9. Oktober 1874 forderte Des Coudres (Bergamt Kassel) den Hüttenbesitzer F. C. Klein auf a) anzugeben, wem das von ihm gemutete Bergwerk im Distrikt Aspenstrauch früher verliehen gewesen sei und b) „einen Nachweis darüber zu erbringen, daß das gedachte Werk nach erfolgter Verleihung in das Bergfreie zurückgefallen ist.“ Von seinem Kollegen Merz (Bergamt Schmalkalden) erfuhr er, dass „das fragliche Braunkohlenwerk am Aspenstrauch im Forstorte Hirschberg der Dörnbergschen Waldung unter dem 10 [...] Juli 1856 zur Nr. 2980 an den Ökonomen Adolph Dömich zu Hattenbach und den Tuchfabrikanten Adolph Sauer zu Hersfeld verliehen worden war“.

Die Berufsbezeichnung „Ökonom“ betrifft den Besitzer oder Verwalter eines i. d. R. landwirtschaftlichen Betriebs. Im vorliegenden Fall handelt es sich wohl um den Hattenbacher Kaufmann und Gastwirt Adolph Dömich, geboren 1811 in Karlshafen (Weser) und gestorben 1882.<sup>3)</sup> Dass der Hersfelder Tuchfabrikant Adolph Sauer sich nach einem neuen Betätigungsfeld umseh, verwundert nicht: im Zeitraum von 1850 bis 1860 stellte die Hälfte aller Hersfelder Tuchmachermeister ihren Betrieb ein; die Industrialisierung hatte ihre ersten

Opfer gefordert.<sup>4)</sup> Am Hattenbacher Bergwerk hatten demnach nicht nur Unternehmer von weither Interesse gehabt sondern auch zwei Einheimische, jedenfalls bezüglich des Braunkohlevorkommens.

Der Unternehmer F. C. Klein erklärte auf die oben angeführte Nachfrage des Bergamts Kassel Folgendes:

„[...] daß mir nicht bekannt ist, wem das alte Braunkohlenbergwerk bei Breitenbach früher verliehen gewesen, auch nicht, ob es überhaupt verliehen war. Meinem Steiger Ph. Scheid wurde aber s. Z. [seinerzeit] von einem in Hattenbach wohnenden Teilhaber dieser Bergwerksgesellschaft [dem Ökonomen Adolph Dömich] die Erklärung abgegeben, daß von ihnen auf die genannte Grube Verzicht geleistet worden wäre, weil auf Aufforderung des Oberbergamts-Salzwerkdirection die Grube nicht wieder in Betrieb gekommen, auch niemand die [leider unleserlich; vermutlich: Rezeß-] gelder hätte bezahlen wollen.

Die Grube hat bis zur Einlegung meiner Muthung mindestens 18 Jahre gelegen, ohne daß auch nur ein Hackenschlag darauf geschehen wäre[,] auch glaube ich nicht, daß die Oberberg- und Salzwerkdirection nach dem damaligen Gesetze die Beilehnung noch als bestehend angesehen hat, sonst würde sie jedenfalls auch beim Übergang 1866 auf die Revierkarte eingezeichnet worden sein. Auch von Herrn Marscheider A. Ey wurde mir erklärt, daß wegen Zahlung der [Rezeß-] gelder auf die Grube verzichtet worden wäre. [...]“

**Begriffserklärungen:** Ein *Steiger* ist eine Aufsichtsperson im Bergbau, die die Verantwortung für einen Teil des Bergbaus und das Personal trägt, vergleichbar etwa mit einem Polier im Baugewerbe. Mit *Beilehnung* ist hier die Übertragung des Nutzungsrechts gemeint. Die genaue Bezeichnung der Gelder, die von den Bergwerksberechtigten an das Bergamt hätten bezahlt werden müssen, aber nicht gezahlt wurden, ist in dem handschriftlich vorliegenden Schreiben unleserlich; wahrscheinlich handelt es sich hierbei um das *Rezeßgeld*, eine Abgabe, die ein Muter nach der Verleihung eines Grubenfeldes

an jedem Quartalsende an das Bergamt entrichten musste.

Am 5. Dezember 1874 fand im Bergamt Kassel die Schlussverhandlung statt. Außer dem Königlichen Revierbeamten Des Coudres nahmen daran für das Hüttenwerk F. C. Klein der Alleinvertretungsberechtigte Hermann Klein aus Biedenkopf und für den nicht erschienenen Widerspruchsführer B. Emmerich aus Gießen dessen Bevollmächtigter E. Hassencamp aus Fulda teil.

Bekannt war zu diesem Zeitpunkt Folgendes:

Auf der Karte aus dem Jahr 1873, die anlässlich der gerade erfolgten Mutung „Neuer Muth“ gezeichnet wurde, ist das alte quadratische Mutungsfeld aus dem Jahr 1856 mit den laufenden Nummern 1, 2, 3 und 4 im Uhrzeigersinn an den 4 Ecken bezeichnet. Die neue Mutung aus dem Jahr 1873, welche die Form eines Rechtecks hat, das deutlich größer ist, trägt die Kleinbuchstaben a, b, c und d an den 4 Ecken gegen den Uhrzeigersinn. Das neue, größere und rechteckige Mutungsfeld umschließt also das alte, kleinere und quadratische Mutungsfeld vollständig.

Für den anhängigen Rechtsstreit war dies nicht entscheidend, aber der folgende Umstand, der damit auch aktenkundig gemacht wurde: sowohl durch das alte, wie auch durch das neue Mutungsfeld verläuft eine bedeutende Verwaltungsgrenze, nämlich die historische Grenze, die die Besitzungen der ehemaligen Abtei Hersfeld von den Besitzungen der Freiherren von Dörnberg abgrenzt. Der westliche Teil der strittigen Gebiete liegt in der Gemarkung Machtlos, Amtsgerichtsbezirk Oberaula, Kreis Ziegenhain, der östliche Teil in der Gemarkung Kemmerode, Amtsgerichtsbezirk Niederaula, Kreis Hersfeld. Bergrechtlich waren für die jeweiligen Teile verschiedene Bergbaubehörden zuständig: für Machtlos im Westen der Grenze das Bergamt in Kassel, für Kemmerode bzw. Hattenbach im Osten das Bergamt in Schmalkalden, zuvor in Richelsdorf.

Die beiden Seiten waren angehört, die Argumente ausgetauscht, jetzt hatte die Oberste Bergbaubehörde, das Königliche Oberbergamt in Clausthal zu entscheiden. Damit auch gar kein Zweifel mehr besteht, schickte der Königliche Revierbeamte Des Coudres (Kassel) seiner vorgesetzten Behörde noch schnell das folgende Schriftstück:

„Nach dem die „Pacht-Repository“ betreffenden Repertorium der vormaligen Oberberg- und Salzwerksdirektion zu Cassel, ist die Akte: Kreis Hersfeld. [Lfde. Nr.] 70. Adolph Dömich, Hattenbach und Adolph Sauer, Hersfeld – Belehnung auf Braunkohlen im Forstorte Hirschberg in der von Dörnbergschen Waldung (abnotiert zu Nr. 2054/66) kassiert. 10.6.1875.“

**Begriffserklärungen:** *Repository* – Gliederungsebene im Aktenarchiv; *Repertorium* – Urkunden- bzw. Findebuch; *kassiert* – hier: für ungültig erklärt, aufgehoben. Die von den beiden Genannten betriebene Mutung war im Jahr 1866 *abnotiert* worden, d. h. in die neue Revierkarte übernommen worden. Jetzt wurde die betreffende Eintragung endgültig gelöscht.

## 1875 Rechtsstreit beendet – „Neuer Muth“ legitimiert

Am 11. Juni 1875 traf das Oberbergamt in Clausthal seine Entscheidung, *Beschluss*



**Wappenstein an der Grenze zwischen dem Gebiet der Abtei Hersfeld und den von Dörnbergschen Besitzungen mit der laufenden Nummer 84, jedoch ohne Jahreszahl. Er steht in der Reihe weiterer nummerierter Grenzsteine, die alle im Jahr 1752 gesetzt wurden, ist aber sehr wahrscheinlich älteren Datums. Der Grenzstein befindet sich im Bereich des ehemaligen Grubenfeldes „Am Aspenstrauch“ (1856).**

genannt, die allen am Verfahren Beteiligten mitgeteilt wurde. In der Begründung wurde hervorgehoben, dass das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 1. Oktober 1865 für alle Teilbereiche des Landes Gültigkeit besitze. Wenn also, wie im vorliegenden Fall, in einem Bereich eine Mutung angemeldet worden sei, habe diese Gültigkeit, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt für einen Teilbereich derselben erneut eine Mutung beantragt werde. Damit bekam der Hüttenbesitzer F. C. Klein Recht. Der Widerspruch von B. Emmerich wurde zurückgewiesen und er musste die, allerdings geringen, Kosten des Verfahrens tragen.

Die Verleihungsurkunde für das Grubenfeld „Neuer Muth“ wurde am 28. Dezember 1875 im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht:

„[Lfde. Nr.] 26. *Nachstehende Verleihungsurkunde:*

„Auf Grund der am 20. Januar 1873 präsentierten Muthung wird der Firma F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen Neuer Muth das Bergwerks-Eigentum an dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet ist, und welches – einen Flächeninhalt von 2,189,000 geschriebene: Zwei Millionen einhundertneundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend – in den Gemarkungen von Machtlos, Amtsgerichtsbezirks Oberaula im Kreise Ziegenhain und von Kemmerode und Hattenbach, Amtsgerichtsbezirks Niederaula im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen und Eisenerze hierdurch verliehen.“

*Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel und Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt [...] hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 28. December 1875. Königliches Bergamt.“*

Eisenerz ist in dem Bergwerk „Neuer Muth“ nie abgebaut worden. Ein Werk zur Verhüttung in der Nachbarschaft war nicht vorhanden. Das gewonnene Eisenerz hätte also vor Ort aufbereitet und dann zur weiteren Verhüttung ins Siegerland oder in das Hessische Hinterland transportiert werden müssen. Schon vor der Mitte des 19. Jahrhunderts bestand zwar die in der Nähe verlaufende Niederrheinische Straße, aber die Verkehrsverbindungen waren einfach zu schlecht, um die ca. 60 km Luftlinie zu überbrücken. An Lastkraftwagen dachte in jener Epoche noch niemand (1896 Daimler, 1912 Benz); eine Eisenbahnlinie in Ost-West-Richtung im südlichen Teil Nordhessens wurde erst später gebaut (Hersfeld – Treysa 1906/1907).

## Quellen und Anmerkungen

*Alle Zitate stammen aus der Akte betreffend die Bergwerke „Am Aspenstrauch“ und „Neuer Muth“, heute bei der Bergaufsichtsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt, die in Wiesbaden ihren Sitz hat. Die mühevolle Übertragung der in Sütterlin-Schrift abgefassten Dokumente in Schreibmaschinen-Schrift ist ein Verdienst des Hattenbacher Heimatforschers Hans Stockhardt.*

*Die Hauptquelle für alle Begriffe, die den Bergbau und das Bergrecht betreffen, war für mich die Internetenzyklopädie Wikipedia; außerdem das historische Standardwerk von Georg Agricola: Vom Berg- und Hüttenwesen. Mit 273 Holzschnitten. (1. Deutsche Auflage 1557) Reprint. Deutscher Taschenbuch Verlag, Düsseldorf 1961.*

1) Zwei Karten bzw. Zeichnungen von dem Bergwerk aus dem Jahr 1856 konnte ich leider nicht auswerten, weil die dafür zuständige Bergaufsichtsbehörde in Wiesbaden (Leiter: Gerhard Darschin, Mitarbeiter: Stefan Grün) für die Zurverfügungstellung der wohl gemerkt schon digitalisierten vorhandenen Faksimiles von mir zwischen 500 und 1000 € verlangte; eine Unverschämtheit! Dass es auch anders geht, bewies mir Herr Jürgen Elborg von der Bergbehörde des Regierungspräsidiums Kassel in Bad Hersfeld. Er gewährte mir am Bildschirm Einblick in diese Karten und gab mir historische Informationen, wofür ich ihm dankbar bin.

2) Die Carlshütte in Dautphetal-Buchenau wird manchmal mit anderen Carlshütten in den verschiedensten Regionen Deutschlands verwechselt, wo ebenfalls Eisenhütten mit demselben Namen existier(t)en, nämlich in Büdelsdorf (Schleswig-Holstein), in Delligsen (Niedersachsen), in Kail (Rheinland-Pfalz), im Stadtteil Staffel von Limburg, außerdem in Waldenburg-Altwasser (Niederschlesien). Der hier genannte Friedrich Carl Klein ist nicht zu verwechseln mit Johann Friedrich Carl Klein (1842 – 1907), Mineraloge und Kristallograph, Professor in Heidelberg, Göttingen und Berlin.

3) Diese Eintragung im Kirchenbuch von Hattenbach verdanke ich dem Heimatforscher Hans Stockhardt (Hattenbach), der mir außerdem viele Hinweise auf Wüstungen, Funde im Gelände, Grenzsteine, erinnerte Begebenheiten, Kirchenbucheinträgen usw. gab, für die ich ihm sehr dankbar bin.

4) Wilhelm Neuhaus, Hersfelder Tuch. Beiträge zur Geschichte des Hersfelder Wollgewerbes. Bad Hersfeld 1950, S. 148

»Mein Heimatland«, monatliche Beilage zur »Hersfelder Zeitung«. Gegründet von Wilhelm Neuhaus. Schriftleitung: Ernst-Heinrich Meidt, Kirchheim Druck und Verlag: Hoehl-Druck, 36251 Bad Hersfeld